



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe Hallbergmoos und Goldach und der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Leistungen (Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeinde Hallbergmoos erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl S. 70), Art. 20 Kostengesetz, folgende

S A T Z U N G

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe Hallbergmoos und Goldach und der Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt bzw. verlängert.
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühren entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des

bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) und die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen für ein Jahr:

Einzelgrab	23,33 €
Familiengrab	28,00 €
Urnenerdgrabstätte	23,33 €
Urnenmauernische	28,53 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Gesamtbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Nutzungsrecht werden die tatsächlichen für das volle Nutzungsrecht entrichteten Grabgebühren anteilmäßig demjenigen zurückerstattet, der die Gebühren gezahlt hatte. Angefangene Monate des Nutzungsrechts werden dabei als volle Monate berechnet.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Für die Vornahme der Bestattungsdienstleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

A. Bestattungen

1. Erdbestattung in Einzel-, Familien- oder Ehrengrabstätte
 - a) Mit Aussegnungszeremonie im Leichenhaus Goldach oder in der St. Theresia Kirche Hallbergmoos 550,00 €
 - b) Ohne Aussegnungszeremonie im Leichenhaus Goldach oder der St. Theresia Kirche Hallbergmoos 550,00 €
2. Erdbestattung von Kindern von 6 bis 12 Jahren
 - a) Mit Aussegnungszeremonie im Leichenhaus Goldach oder in der St. Theresia Kirche Hallbergmoos 300,00 €
 - b) Ohne Aussegnungszeremonie im Leichenhaus Goldach oder der St. Theresia Kirche Hallbergmoos 300,00 €
3. Erdbestattung von Kindern bis 5 Jahren in einem Kindergrab
 - a) Mit Aussegnungszeremonie im Leichenhaus Goldach oder in der St. Theresia Kirche Hallbergmoos 200,00 €
 - b) Ohne Aussegnungszeremonie im Leichenhaus Goldach oder der St. Theresia Kirche Hallbergmoos 200,00 €
4. Erdbestattung von Föten
 - a) Mit Aussegnungszeremonie im Leichenhaus Goldach oder in der St. Theresia Kirche Hallbergmoos 150,00 €
 - b) Ohne Aussegnungszeremonie im Leichenhaus Goldach oder der St. Theresia Kirche Hallbergmoos 150,00 €

5.	Urnenbeisetzung in einem Erdgrab	
a)	Mit Aussegnungszeremonie im Leichenhaus Goldach oder in der St. Theresia Kirche Hallbergmoos	169,00 €
b)	Ohne Aussegnungszeremonie im Leichenhaus Goldach oder der St. Theresia Kirche Hallbergmoos	119,00 €
6.	Urnenbeisetzung in einer Wandnische	
a)	Mit Aussegnungszeremonie im Leichenhaus Goldach oder in der St. Theresia Kirche Hallbergmoos	119,00 €
b)	Ohne Aussegnungszeremonie im Leichenhaus Goldach oder der St. Theresia Kirche Hallbergmoos	90,00 €
7.	Urnenbeisetzung im anonymen Urnenfeld	
a)	Mit Aussegnungszeremonie im Leichenhaus Goldach oder in der St. Theresia Kirche Hallbergmoos	169,00 €
b)	Ohne Aussegnungszeremonie im Leichenhaus Goldach oder der St. Theresia Kirche Hallbergmoos	119,00 €
8.	Beisetzung eines Gebeineschreins	178,50 €

B. Umbettungen

1.a)	Ausgrabung einer Leiche innerhalb der Ruhefrist	300,00 €
1.b)	Je weitere Ausgrabung oder Entnahme von Gebeinen aus derselben Grabstätte	50,00 €
2.a)	Entnahme von Gebeinen aus einem Grab	200,00 €
2.b)	Je weitere Entnahme von Gebeinen aus derselben Grabstätte	50,00 €
3.a)	Urnenausgrabung aus einem Erdgrab	50,00 €
3.b)	Je weitere Urnenausgrabung aus derselben Grabstätte	50,00 €
4.	Urnenentnahme aus einer Urnennische	25,00 €
5.a)	Urnenausgrabung aus einem Erdgrab und Einbringen ins anonyme Urnenfeld	75,00 €
5.b)	Je weitere Urne aus derselben Grabstätte	75,00 €
6.a)	Urnenentnahme aus einer Urnennische und Einbringen ins anonyme Urnenfeld	50,00 €
6.b)	Je weitere Urne aus derselben Urnennische	50,00 €

C. Sonstige Leistungen in Zusammenhang mit Bestattungen

1.	Durchführung der Trauerfeier ohne anschließende Bestattung	119,00 €
2.	Schlüsseldienst (Auf- und Zusperrern der Friedhöfe) bei Anlieferung bzw. Abholung von Leichen	30,00 €

II. Stundenlohnarbeiten, Arbeitsgeräte (unvorhersehbare Arbeiten)

Nicht aufgeführte Arbeiten werden gesondert in Auftrag gegeben und nach anfallenden Stunden abgerechnet. Vor Arbeitsbeginn ist der Auftraggeber zu informieren. Sämtliche Leistungen sind sofort

zu rapportieren. Die Rapporte sind spätestens am drauffolgenden Tag der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

Stundenlohn pro Person 55,00 €
(Die Vorhaltung der notwendigen Fahrzeuge und Arbeitsgeräte sind in diesem Stundenlohn enthalten, Materialkosten werden separat verrechnet)

(2) Bei allen Bestattungsdienstleistungen mit Aussegnungszeremonie sind zusätzlich Gebühren nach § 6 zu entrichten.

§ 6 sonstige Gebühren

(1) Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Benutzung der Aussegnungsräume | 25,00 € |
| b) | Benutzung der Aufbahrungsräume für eine vorübergehende Leichen- oder Urnenhinterstellung | 25,00 € |
| c) | Benutzung der Kühlvitrine (je angefangenen 24 Stunden) | 40,00 € |

(2) Verwaltungsgebühren:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Gebühr zum Erwerb, Verlängerung oder Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts und zum Erwerb eines Reihengrabes | 20,00 € |
| b) | Genehmigung für Bestattungen vor dem gesetzlich festgelegten Bestattungszeitpunkt | 15,00 € |
| c) | Genehmigung für Bestattungen nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist | 15,00 € |
| d) | Genehmigungsgebühr zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals | 20,00 € |
| e) | Genehmigung zur Durchführung einer Exhumierung | 50,00 € |
| f) | Durchführung einer Urnenanforderung | 15,00 € |
| g) | Ausstellung von Bescheinigungen durch das Bestattungsamt | 10,00 € |

(3) Für die Herstellung der Grabfundamente wird bei der erstmaligen Vergabe eines Grabnutzungsrechts eine Kostenerstattung fällig:

- | | | |
|----|------------------------------------|----------|
| a) | Familiengrab | 150,00 € |
| b) | Einzelgrab oder Urnenerdgrabstätte | 90,00 € |

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hallbergmoos, 09.08.2017

Harald Reents
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 08.08.2017 erlassenen „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe Hallbergmoos und Goldach und der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Leistungen (Friedhofsgebührensatzung)“ wurde in der Zeit

vom 09.08.2017 bis 23.08.2017

im Rathaus der Gemeinde Hallbergmoos, Zimmer 0.01, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Satzung wird außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Gemeinde Hallbergmoos während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Auf die Niederlegung der Satzung wurde durch Bekanntmachung vom 09.08.2017 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Aushang in den Gemeindetafeln „Schaukasten Rathaus“, „Schaukasten Kirche Goldach“ und „Schaukasten Bushaltestelle Freisinger Straße“. Die Bekanntmachung wurde am 09.08.2017 ausgehängt und am 23.08.2017 wieder abgenommen.

Hallbergmoos, den

Harald Reents
Erster Bürgermeister